

Kleine Anfrage

Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen - hängige Motion

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 27. März 2018

Anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen im Jahr 2015 trat in der Gemeinde Balzers ein offensichtlicher Mangel im bestehenden Wahlrecht beziehungsweise in der darin festgeschriebenen Mandatsverteilung zutage. Die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei hat sich daraufhin dieses Themas angenommen und eine im April eingereichte Motion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom 10. Juni 2015 mit 13 Stimmen an die Regierung überwiesen. Nun stehen die nächsten Gemeindewahlen unmittelbar bevor und seitens des zuständigen Ministeriums wurde bisher dem Landtag keine Gesetzesvorlage zur Beratung vorgelegt. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- * Wann konkret gedenkt das zuständige Ministerium für Inneres dem Landtag die entsprechende Gesetzesvorlage zur Beratung vorzulegen?
- * Die nächsten Gemeindewahlen stehen unmittelbar bevor. Ist es nach Ansicht des zuständigen Ministeriums realistisch, dass allfällige Neuerungen bereits auf die Gemeindewahlen 2019 wirksam werden können?
- * Wenn dies nicht der Fall ist: Weshalb wird seitens des Ministeriums keine Priorität in die Behebung des anlässlich der letzten Gemeindewahlen offenbar gewordenen Missstands gegeben?

Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1:

Wie bereits dem Landtagspräsidium schriftlich mitgeteilt, wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die im Rahmen der Motion zur Anpassung der Mandatsverteilung bei Gemeinderatswahlen notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen rechtzeitig im Hinblick auf die im Jahr 2019 stattfindenden Gemeinderatswahlen in Kraft treten können. Entsprechend sind wir bemüht, die Vorlage dem Landtag in erster Lesung im Juni vorzulegen.

Zu Frage 2:

Gestützt auf Art. 44 Gemeindegesetz und nach Anhörung der Gemeinden wurde der Termin für die Gemeindewahlen 2019 auf Sonntag, 24. März 2019, festgelegt. Bei einer zweiten Lesung im September ist ein Inkrafttreten des angepassten Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2019 möglich.

Zu Frage 3:

Hier wird auf die Antwort 1 und 2 verwiesen.